



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 17/2016 vom 14.11.2016

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

21. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990	Seite 2
22. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990	Seite 2
Tarif zur Gebührenordnung für die Kreismusikschule des Landkreises Diepholz	Seite 3 - 4
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 01705/2016/71 Aktenzeichen: 63 DH 02512/2016/71	Seite 5 Seite 5

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

<b>Samtgemeinde Rehden</b> Satzung zur Benutzungsordnung für das Archiv der Samtgemeinde Rehden	Seite 6 - 10
<b>Samtgemeinde Schwaförden</b> Bauleitplanung der Samtgemeinde Schwaförden Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nienabers Mühle“, Gemeinde Ehrenburg	Seite 10 - 11
<b>Gemeinde Ehrenburg</b> Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Nienabers Mühle“	Seite 12

### C Bekanntmachungen anderer Stellen

<b>Oldenburgisch-Ostfriesischer-Wasserverband – OOWV</b> Bekanntmachung des OOWV - Änderung der ergänzenden Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)	Seite 13 - 14
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

## Landkreis Diepholz

### **21. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 21.12.2015 folgende 21. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

##### **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

1. Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
2. Der anliegende Tarif zur Gebührenordnung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.
3. Der mit der 20. Änderungssatzung beschlossene Gebührentarif wird zum 01.08.2016 aufgehoben.

Diepholz, den 21.12.2015  
gez. C. Bockhop  
(Landrat)

### **22. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 26.09.2016 folgende 22. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

1. Im § 2 Anmeldung, Abmeldung wird der 1. Absatz wie folgt neu gefasst:

„Die An-, Um- und Abmeldung zum/vom Unterricht kann per Fax, per Mail, Online oder in schriftlicher Form (Anmeldeformulare sind in der Geschäftsstelle erhältlich) erfolgen. Eine Zuteilung zum Unterricht ist erst nach Anmeldung möglich. Bei der Abmeldung beginnt die Abmeldefrist erst nach Eingang der Kündigung bei der Geschäftsstelle der Kreismusikschule.“

#### **Artikel II**

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Diepholz, den 26.09.2016  
gez. C. Bockhop  
(Landrat)

<b>Tarif zur Gebührenordnung für die Kreismusikschule des Landkreises Diepholz</b>			
<b>Gebühren- ziffer</b>	<b>Angebot</b>	<b>Gebühr pro</b>	
		<b>Schuljahr</b>	<b>Monat</b>
		<b>Abk.</b>	<b>EUR</b>
<b>1. Elementarer Musikunterricht</b>			
1.1	Musik für Krabbelkinder	MFK	23,00
1.2	Musikalische Früherziehung	MFE	23,00
1.3	Musikalische Grundausbildung	MGA	23,00
1.4	<b>Probezeiten</b> Gebühr für den Fall der Abmeldung während des Probe- unterrichts während der ersten bis vierten Woche	<b>einmalig</b>	<b>30,00</b>
	Gebühr für den Fall der Abmeldung während des Probe- unterrichts während der fünften bis achten Woche	<b>einmalig</b>	<b>60,00</b>
<b>2. Instrumentaler Unterricht in Schulklassen und Vereinen (Orchesterklassen)</b>			
2.1	Bläser	BK	22,00
2.2	Streicher	OK2	24,00
2.3	Andere Instrumente		
2.3.1	Gruppe ab 5 Schüler/innen	OK1	22,00
2.3.2	Gruppe 4 Schüler/innen (45,0 min)		28,00
<b>3. Instrumental- und Vokalunterricht</b>			
3.1	<b>Schnupperangebote</b>		
3.1.1	Probier x 4 ( 4 x 30,0 min Einzel-Unt. auf einem Instrument)	einmalig	50,00
3.1.2	Instrumentenkarussell (16 U-Std. Gruppenunterricht)	einmalig	100,00
3.2	<b>Gruppenunterricht ab 2 Schüler/innen</b>		
3.2.1	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 30 Min.	G2/30	40,00
3.2.2	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G2/45	60,00
3.2.3	3 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G3/45	40,00
3.2.4	ab 4 Schüler/.... - Unterrichtsdauer: 60Min.	G4/60	40,00
	<b>Erwachsene</b>		
3.2.5	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 30 Min.	G2/30	49,00
3.2.6	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G2/45	72,00
3.2.7	3 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G3/45	49,00
3.2.8	ab 4 Schüler/.... - Unterrichtsdauer: 60Min.	G4/60	49,00

Gebühren- ziffer	Angebot	Gebühr pro		
		Abk.	Schuljahr EUR	Monat EUR
<b>3.3</b>	<b>Einzelunterricht</b>			
3.3.1	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 30 Min.	S30		76,00
3.3.2	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 45 Min.	S45		104,00
	<b>Erwachsene</b>			
3.3.3	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 30 Min.	S30		90,00
3.3.4	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 45 Min.	S45		124,00
<b>3.4</b>	<b>Förderunterricht (Aufnahmeprüfung notwendig)</b>			
3.4.1	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 30 Min	F30		57,00
3.4.2	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 45 Min	F45		78,00
<b>3.5</b>	<b>Studienvorbereitende Ausbildung</b>	SVA		70,00
<b>4.</b>	<b>Ergänzungsfächer</b>			
<b>4.1</b>	<b>Ensemble</b>	E		12,00
<b>4.2</b>	<b>Orchester</b> (nur gebührenpflichtig, wenn kein Hauptfachunterricht belegt wurde)	O		8,00
<b>4.3</b>	<b>Chor</b>	C		8,00
<b>5.</b>	<b>Überlassung von Musikinstrumenten</b>			
<b>5.1</b>	<b>Intrumente für den frühen Instrumentalunterricht</b>		96,00	8,00
<b>5.2</b>	<b>Übrige Instrumente</b>			
5.2.1	erstes Jahr		120,00	10,00
5.2.2	zweites Jahr		144,00	12,00
5.2.3	drittes Jahr		180,00	15,00
5.2.4	viertes und jedes weitere Jahr		240,00	20,00
<b>5.3</b>	<b>Instrumente für den Unterricht in Schulklassen und Vereinen</b>		120,00	10,00

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 01705/2016/71 -**

Linderkamp-Ostermann GbR, vertreten durch Herrn Carsten Linderkamp, Campen 10, 27246 Borstel, hat die Erweiterung des Kälberstalles für 15 Tiere (BE6b), die Errichtung eines Jungviehstalles für 145 Tiere (BE8), die Errichtung eines Boxenlaufstalles für 350 Kühe (BE9), die Errichtung eines Güllebehälters mit Zeldachabdeckung (BE10), das Aufstellen von 40 Kälberhütten (BE11) sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 363 Mastschweinen, 665 Rindern und 105 Kälbern nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Campen
Flur	9
Flurstück	6

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 02512/2016/71 -**

Herr Wilfried Nackenhorst, Im Pohle 1, 49419 Wagenfeld, hat die Änderung einer Biogasanlage- Errichtung eines neuen Fütterungs-/Inputsystems, die Vergrößerung des Gärproduktlagers mit Abdeckung, die Erhöhung/Änderung der Inputmengen, die Verlängerung der Betriebszeiten der BHKW's 3 u. 4, die Nutzungsänderung des Güllebehälters für Abwasserlagerung sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wagenfeld	Wagenfeld
Flur	52	52
Flurstück	29	31

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

## **Samtgemeinde Rehden**

### **Satzung zur Benutzungsordnung für das Archiv der Samtgemeinde Rehden**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) sowie § 7 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (NArchG) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung zur Benutzungsordnung für das Archiv der Samtgemeinde Rehden beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Samtgemeinde Rehden betreibt in den Räumlichkeiten des Multifunktionsgebäudes in Rehden, Am Sportplatz 15, ein öffentliches Archiv.

Diese Benutzungsordnung regelt auf der Grundlage des NArchG die Benutzung des im Archiv der Samtgemeinde verwahrten und erschlossenen Archivgutes (siehe §§ 2 und 3) durch

- a) persönliche Einsichtnahme in das originale oder in Reproduktion vorgelegte Archivgut einschließlich der Findmittel und sonstigen archivischen Hilfsmittel, die das Archivgut erschließen (§ 3),
- b) Anfertigung von Kopien oder fotografischen oder digitalen Reproduktionen des Archivgutes (§ 4) einschließlich der Einräumung von Nutzungsrechten daran,
- c) Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme in einem anderen Archiv (§ 5),
- d) Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken (§ 6) oder
- e) schriftliche Auskünfte zu Archivgut (§ 7).

#### **§ 2 Benutzung**

- (1) Wer Archivgut benutzen will, hat hierzu schriftlich, im Fall von § 1 a) unter Verwendung eines dafür vorgesehenen Vordrucks, Angaben

- a) zur Person, ggf. auch zur Person einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers oder Beauftragten oder Hilfskräften, die hinzugezogen werden sollen,
- b) zum jeweiligen Thema und Zweck der Nachforschungen,
- c) ggf. zur Begründung einer Verkürzung der Schutzfristen (§ 5 Abs. 5 Satz 2 NArchG)

zu machen und auf Verlangen sich und Beauftragte oder Hilfskräfte auszuweisen.

- (2) Über die Benutzung entscheidet der Samtgemeindearchivar unter Beachtung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Erhaltung des Archivgutes (§ 4 Satz 1 NArchG) und zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener (§ 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 NArchG). Die Benutzung kann unter Bedingungen und mit Auflagen zugelassen werden. Die Genehmigung ist auf das jeweilige Kalenderjahr beschränkt.
- (3) Die Benutzung erfolgt in Abhängigkeit von den personellen und sächlichen Kapazitäten des Samtgemeindearchivs; auf eine bestimmte Art, Form oder einen bestimmten Umfang der Benutzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Jede Benutzerin und jeder Benutzer wird zur Ermittlung einschlägiger Archivbestände und Findmittel von einer zugewiesenen archivischen Fachkraft beraten.
- (5) Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Es ist deshalb nicht zulässig,
  - a) auf dem Archivgut und in den Findmitteln Notizen oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen,
  - b) sonstige Veränderungen an dem Archivgut und den Findmitteln vorzunehmen,
  - c) Handpausen zu fertigen,

- d) an der Ordnung des Archivgutes, insbesondere an der Reihenfolge der Schriftstücke innerhalb einer Archivalieneinheit, sowie an der Signierung und Verpackung oder an sonstigen Bestandteilen etwas zu verändern,
  - e) Archivgut, Findmittel oder sonstige archivische Hilfsmittel aus den für die Einsichtnahme oder zur Nutzung von archiveigenen technischen Geräten bestimmten Räumen des Samtgemeindearchivs (Benutzungsräume) zu entfernen,
  - f) Archivgut als Schreibunterlage oder zu sonstigen Zwecken zu verwenden.
- (6) Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Weitergehende Ansprüche wegen missbräuchlichen Verhaltens bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Persönliche Einsichtnahme**

- (1) Archivgut, Findmittel sowie sonstige archivische Hilfsmittel zur Erschließung von Archivgut sind jeweils unter Angabe der Signaturen zu bestellen. Sie dürfen nur in den jeweiligen Benutzungsräumen benutzt werden.
- (2) Findmittel werden nur insoweit vorgelegt, wie sie Archivgut nachweisen, das uneingeschränkt zugänglich ist oder bei dem unterstellt werden kann, dass die gesetzlichen Schutzfristen auf Antrag verkürzt werden können.
- (3) Benutzereigene technische Geräte dürfen nur mit besonderer Zustimmung des Samtgemeindearchivars benutzt werden. Für die Herstellung von Archivgutreproduktionen ist ihr Einsatz unzulässig.
- (4) In den Benutzungsräumen hat die Unterhaltung zu unterbleiben; Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Mobiltelefonen sind dort nicht gestattet. Garderobe, Taschen und andere Behältnisse sind außerhalb der Benutzungsräume zu verwahren.
- (5) Vor dem Verlassen des Archivs sind das benutzte Archivgut sowie die sonstigen Arbeitsmittel der Aufsicht in den Benutzungsräumen zurückzugeben. Auf Verlangen ist dieser Einsicht in mitgebrachte Taschen, andere Behältnisse oder Unterlagen zu gewähren. Benutztes Archivgut und sonstige Arbeitsmittel können für die Dauer von höchstens zwei Wochen zur weiteren Benutzung bereitgehalten werden.

### **§ 4**

#### **Kopien und Reproduktionen von Archivgut**

- (1) Kopien und fotografische oder digitale Reproduktionen von Findmitteln werden nur hergestellt und abgegeben, wenn das darin erschlossene Archivgut abschließend geordnet und verzeichnet sowie uneingeschränkt zugänglich ist.
- (2) Kopien und sonstige Reproduktionen von Archivgut können grundsätzlich nur den Anforderungen als Arbeits- oder Gebrauchskopie genügen. Sollen sie in digitaler Form geliefert werden, ist das gewünschte Format anzugeben. Ein Online-Versand ist ausgeschlossen. Die Kompatibilität der gelieferten Datenträger und Daten mit der individuellen IT-Ausstattung einer Bestellerin oder eines Bestellers kann nicht garantiert werden.
- (3) Jede bildliche Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Kopien oder Reproduktionen nach § 4 Abs. 1 bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Samtgemeindearchivars. Bei der Publikation sind das im Samtgemeindearchiv jeweils verwahrte Archivgut und die vollständige Archivsignatur anzugeben.

### **§ 5**

#### **Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme in einem anderen Archiv**

Eine Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme in einem anderen Archiv findet nicht statt

### **§ 6**

#### **Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken**

Archivgut kann zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden, soweit nicht der Ausstellungszweck bereits durch die Herstellung und Abgabe von Reproduktionen oder Nachbildungen des Archivgutes erreicht werden kann. Über die Ausleihe ist zwischen dem Samtgemeindearchiv und der oder dem Entleihenden ein Leihvertrag abzuschließen.

**§ 7**

**Schriftliche Auskünfte**

Schriftliche Auskünfte auf Anfragen beschränken sich in der Regel auf Hinweise über einschlägiges Archivgut.

**§ 8**

**Gebühren, Auslagen, Entgelte**

Für Amtshandlungen und Leistungen nach dieser Benutzungsordnung werden Gebühren, Auslagen und Entgelte nach dem in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Kostentarif erhoben.

**§ 9**

**Öffnungszeiten**

Das Archiv der Samtgemeinde Rehden ist wöchentlich an mindestens einem Vor- oder Nachmittag geöffnet. Näheres regelt der Samtgemeindearchivar.

**§ 9**

**Schlussbestimmungen**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rehden, den 29.09.2016  
Bloch  
Samtgemeindebürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 28.10.2016  
Bloch  
Samtgemeindebürgermeister

**KOSTENTARIF  
über Gebühren, Auslagen, Entgelte  
für das Archiv der Samtgemeinde Rehden**

Nummer	Gegenstand	Kosten EUR
<b>1.</b>	<b>Analoge Fotoarbeiten bzw. Kopien</b>	
1.1	Ausdrucke aus EDV-Findbüchern je Seite	0,50
1.2	DIN A 4 je Kopie	0,50
1.3	desgleichen DIN A 3 je Kopie	0,80
1.4	Zuschläge bei besonderem Herstellungsaufwand je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	11,00
<b>2.</b>	<b>Digitalisierung</b>	
2.1	Schwarzweiß-Buchscanner-Kopie ca. 300 dpi (abhängig von der Vorlagengröße) je Ausdruck (Arbeitskopie)	
2.1.1	DIN A 4	0,50
2.1.2	DIN A 3	0,80
2.1.3	Digitale Aufnahme über Graustufen-Buchscanner ca. 300 dpi (abhängig von der Vorlagengröße)	0,50
2.4	Farbausdrucke (Arbeitskopie)	
2.4.1	DIN A 4	4,00
2.4.2	DIN A 3	8,00
2.5	Zuschläge bei besonderem Herstellungsaufwand je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	11,00
<b>3.</b>	<b>Nutzungs- und Veröffentlichungsgenehmigungen</b>	
	(Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.)	
3.1	in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen je nach Art und Auflage	
	a) bis 5 000 Exemplare	40,00
	b) bis 10 000 Exemplare	100,00
	c) für jede weiteren 1 000 Exemplare	10,00
	bis zu einem Höchstbetrag von	500,00

Nummer	Gegenstand	Kosten EUR
3.2	auf Plakaten und Ansichtskarten	das Doppelte des Entgelts nach Nummer 3.1
3.3	bei Neuauflagen und Nachdrucken	die Hälfte des Entgelts nach Nummer 3.1
3.4	für die Verwendung im Film oder Fernsehen	je angefangene Minute 100,00
3.5	für die Verwendung auf Datenträgern	wie Nummer 3.1
	Bei gleichzeitiger Verwendung in gedruckten Publikationen ermäßigt sich das Entgelt für die Verwendung auf Datenträgern auf die Hälfte.	
3.6	Einblendung in Onlinedienste, Internetpräsentationen und vergleichbare Medien je Reproduktion	
	a) für bis zu einem Monat	40,00
	b) für sechs Monate	100,00
	c) für ein Jahr	150,00
3.7	Erlaubnis zur Vervielfältigung von Siegelabgüssen, Siegelabdrucken, Faksimiles und sonstigen Nachbildungen von Archivgut	
	a) bei einer Auflage bis 100 Stück	40,00
	b) bei einer Auflage über 100 bis 500 Stück	80,00
	c) bei einer Auflage über 500 Stück je weitere angefangene 10 Stück	10,00
3.8	Einräumung von persönlichen Nutzungsrechten an EDV-gespeicherten Erschließungsdaten	nach Vereinbarung

Studentinnen und Studenten, Schülerinnen und Schüler und Anspruchsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB III können auf Antrag von der Entrichtung der Grundentgelte gemäß den Nummern 1.1 bzw. 2.2 befreit werden.

## **Samtgemeinde Schwaförden**

### **Bauleitplanung der Samtgemeinde Schwaförden Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nienabers Mühle“, Gemeinde Ehrenburg**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 26.10.2016 Az.: 63 DH 03197/2016/82 die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.



## Gemeinde Ehrenburg

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Nienabers Mühle“

Der Rat der Gemeinde Ehrenburg hat in seiner Sitzung am 14.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Nienabers Mühle“ gem. § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und der Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB zugestimmt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Nienabers Mühle“ möchte die Gemeinde Ehrenburg ihrer negativen Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre entgegensteuern und insbesondere der örtlichen Bevölkerung und gerade jungen Familien die Möglichkeit geben, in der Gemeinde zu bleiben bzw. zu bauen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Nienabers Mühle“ in Kraft.**

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

#### Hinweis:

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Schwaförden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Schwaförden, den 07.11.2016  
Denker  
Gemeindedirektor

## **Oldenburgisch-Ostfriesischer-Wasserverband – OOWV**

### **Bekanntmachung des OOWV Der OOWV gibt folgende Änderung bekannt:**

#### **Änderung der ergänzenden Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)**

Die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen-Wasserverbandes hat am 10.08.2016 auf der Grundlage des § 8 Satz 1 Nummern 19 und 20 seiner Satzung, zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Satzung vom 23.8.2010 (Nds. Ministerialblatt vom 27.7.2011), die nachfolgenden Änderungen der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmung zur AVBWasserV und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) beschlossen:

#### **I. Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmung zur AVBWasserV**

##### **§ 11 Ablesung, Abrechnung und Abschlagzahlungen (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)**

##### **§ 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Der Kunde hat Abschlagszahlungen an den OOWV zu leisten. Diese werden monatlich oder nach Wahl des OOWV in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Abschlagszahlungen pro Kalenderjahr nicht überschreiten dürfen, fällig. Grundlage hierfür sind die nach der letzten Abrechnung ermittelten Trinkwassermengen.“

#### **II. Allgemeine Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB)**

##### **§§ 4, 6, 10 und 12**

##### **Textform statt Schriftform**

##### **§ 4 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Die Kündigung bedarf der Textform.“

##### **§ 4 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:**

„Die Entwässerungsgenehmigung ist durch den in Abs. 1 genannten Anschlussnehmer in Textform beim OOWV zu beantragen (s. Anlage).“

##### **§ 4 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:**

„Melden bei einem Eigentumswechsel der bisherige und der neue Grundstückseigentümer die Änderung des Vertragsverhältnisses nicht in Textform um, so haften beide gesamtschuldnerisch für die aus dem Vertragsverhältnis entstandenen Zahlungsverpflichtungen.“

##### **§ 6 Abs. 15 lit. d Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Der OOWV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem OOWV in Textform benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.“

##### **§ 10 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:**

„Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des OOWV die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Abs. 1 und 4 in Textform beizubringen.“

##### **§ 12 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:**

„Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des OOWV die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen in Textform beizubringen.“

**§ 21 Abs. 1**

**Abschlagszahlungen**

**§ 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:**

„Der Kunde hat Abschlagszahlung an den OOWV zu leisten. Diese werden monatlich oder nach Wahl des OOWV in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Abschlagszahlungen pro Kalenderjahr nicht überschreiten dürfen, fällig. Grundlage hierfür sind die nach der letzten Abrechnung ermittelten Abwassermengen.“

**III. Anlage für die besonderen Regelungen für die Stadt Oldenburg**

**F 3 Satz 3 und 5**

**Textform statt Schriftform**

**F 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:**

„Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist unverzüglich eine Abnahme beim OOWV in Textform zu beantragen.“

**F 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:**

„Außerdem ist die Wasserdichtheit der Anlage sowie die Sicherung gegen Rückstau durch Erklärung in Textform gegenüber dem OOWV zu versichern.“

**IV. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung in Kraft.

**Brake, im November 2016**

**OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser**

**Telefon 04401/916-0**

**[www.oowv.de](http://www.oowv.de)**